

Von der Bedeutung nach außen zur Vollendung im Inneren – 12 Thesen zu ‚Pacem in Terris‘

Thomas Schirrmacher



Prof. Dr. phil. Dr. theol. DD Thomas Schirrmacher (geb. 1960) ist Rektor des Martin Bucer Seminars (Bonn, Zürich, Innsbruck, Prag, Ankara), wo er auch Ethik lehrt, Professor für Religionssoziologie an der Staatlichen Universität Oradea, Rumänien, Direktor des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit der Weltweiten Evangelischen Allianz und Botschafter für Menschenrechte dieses weltweiten Zusammenschlusses.



Beitrag zum Internationalen Expertengespräch „Maßstab Menschenrechte. Anspruch und Umsetzung in der katholischen Kirche 50 Jahre nach Enzyklika ‚Pacem in terris‘“, 23.–24.10.2013, an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Rahmen des Exzellenzclusters „Religion und Politik“, Leitung: Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Institut für christliche Sozialwissenschaften, Münster, und Prof. Dr. Daniel Bogner, Institut de Pédagogie Religieuse, Universität Luxemburg.

Abstract: Die päpstliche Enzyklika PiT ist eine wesentlich Ergänzung zum 2. Vatikanischen Konzil und stellt die Erklärung zur Religionsfreiheit, Dh, in einen menschenrechtlichen Zusammenhang, den sie selbst so nicht herstellt. PiT hat die Menschenrechte unumkehrbar zum Teil des christlichen Glaubens gemacht, und zwar schon vorausschauend auch solche der 2. und 3. Generation. Gegenüber dem Einsatz für die Menschenrechte nach außen fehlt aber noch eine überzeugende Umsetzung nach innen. Denn wenigstens der ‚Heilige Stuhl‘ als Staat könnte sich den großen Menschenrechtspakten genauso verpflichten, wie er es von allen Staaten wünscht. Zudem müssten Vorbehalte bei der Anwendung auf die Kirche als religiöser Gemeinschaft sorgfältig formuliert und begründet werden.

Vorbemerkung: Die Weltweite Evangelische Allianz unterhält als einer der drei großen globalen christlichen Körperschaften¹ gute ökumenische Beziehungen zum Vatikan. Als Vorsitzender der Theologischen Kommission der WEA hatte ich Gelegenheit, Fragen der Menschenrechte, insbesondere der Religionsfreiheit, kurz mit Papst Benedikt XVI. und Papst Franziskus zu diskutieren und intensiv über Jahre zu sprechen mit den Präsidenten dreier Päpstlicher Räte, Peter Kardinal Turkson vom Päpstlichen Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Pontificium Consilium de Iustitia et Pace), Jean-Louis Cardinal Tauran vom Päpstlichen Rat für den interreligiösen Dialog (Pontifical Council for Interreligious Dialogue, PCID) und Kurt Kardinal Koch vom Päpstlichen Rat für die Einheit der Christen (Pontifical Council for Promoting Christian Unity, PCCU) und deren Mitarbeitern, außerdem in Bezug auf innervatikanische Belange mit Raymond Leo Kardinal Burke, dem Präfekten der Obersten Gerichtshofs der Apostolischen Signatur (Supremum Tribunal Signaturae Apostolicae). Herausragend ist die Tätigkeit von Erzbischof Silvano Maria Tomasi als „Beobachter“ des Heiligen Stuhls bei der UN, sowohl im Einsatz für die Menschenrechte, als auch in der Abwehr von falschen Vorwürfen gegen den Heiligen Stuhl oder Christen allgemein. Zudem nehme ich jährlich an der Hauptversammlung des Dignitatis Humanae Institute im Vatikan teil. Dementsprechend verstehen sich die Thesen als freundschaftlicher ökumenischer Beitrag zu einem fortdauernden Dialog. Da die WEA eher konservative Christen weltweit vertritt, wenn auch in einem losen, nichthierarchischen Zusammenschluss, gibt es in Menschenrechtsfragen und anderen ethischen Fragen viele Gemeinsamkeiten mit dem Vatikan, aber auch ähnlich gelagerte Probleme, etwa die Frage, wie ein vehementer Einsatz für Menschenrechte nach außen und innen geführt werden kann. Allerdings hat sich die WEA seit ihrer Gründung 1846 bereits für Religionsfreiheit eingesetzt.²

Zur externen Bedeutung von PiT

1. These: Eine zentrale Bedeutung der Enzyklika ‚Pacem in Terris‘ (PiT) von Papst Johannes XXIII. von 1963 liegt in der uneingeschränkten Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (vor allem PiT 143–

¹Die Katholische Kirche hat rund 1,2 Milliarden Mitglieder, die Kirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen rund 600 Mio., die Kirchen der Weltweiten Evangelischen Allianz ebenfalls rund 600 Mio.

²Lindemann 2011; Hertzke 2004; Vogt, Schirmmacher 2003; vgl. zur grundsätzlichen Begründung Schirmmacher 2010b.

144; s. Chullikatt 2013: 20), die der Papst als „Akt von höchster Bedeutung“ (PiT 143) sieht, da hier „die Würde der Person für alle Menschen feierlich anerkannt“ (PiT 144) wird.³

Da diese Menschenrechtserklärung bis heute nicht unmittelbar juristisch verbindlich und wirksam ist,⁴ sondern vor allem durch ihren enormen moralischen und universalen Stellenwert wirkt (Fassbender 2009; Schirmmacher 2012: 41–42), war es wesentlich, dass die größte Religionsgemeinschaft der Welt ihr zu einer Zeit moralische Rückendeckung gab, als die Allgemeine Erklärung noch nicht so unumstritten wie heute als Weltgewissen (s. Bock 2010; Jörg 2009) galt.

PiT wurde veröffentlicht, bevor die Prinzipien der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte in Form der drei großen Menschenrechtspakte der UN⁵ des Jahres 1966 in konkretes, bindendes Recht gegossen wurden. Es besteht Forschungsbedarf, in wieweit PiT und die damit verbundene Kursbestimmung der katholischen Kirche auf die Bereitschaft der Mitgliedsstaaten der UN, rechtliche verbindliche Menschenrechtspakte zu formulieren, Einfluss genommen hat.

2. These: Dabei werden in PiT die Menschenrechte in einen sehr breiten Kontext gestellt und nicht nur individualistisch, sondern auch kooperativ und sozial verstanden, etwa wenn die Abrüstung (PiT 109–114) und die Lage der ‚Entwicklungsländer‘ (PiT 121–125) ebenso zur Sprache kommen wie die ‚Trinkwasserversorgung‘ (PiT 64), die Teilnahme ‚an den Gütern der Kultur und Bildung‘ (PiT 64), das Schicksal politischer Flüchtlinge (PiT 103, 105; vgl. das Recht auf Auswanderung PiT 25), der Schutz ethnischer Minderheiten (PiT 94–97), Völkermord („Ausrottung des Stammes“, PiT 95), die Verwerfung von Rassismus (PiT 44) und Unterdrückung von Völkern durch andere (PiT 42).

³Das Thema meiner Thesen umfasst bewusst nicht die Vorgeschichte von PiT oder die Geschichte der päpstlichen Stellungnahmen zu Menschenrechten, Religionsfreiheit oder Demokratie. Einen kurzen Überblick bietet Schalück 2005.

⁴Es ist in der Forschung unbestritten, dass die Erklärung gerade deswegen ihrer Zeit so weit voraus war und so substantiell ist, weil sie – insbesondere auf Wunsch von USA und Sowjetunion – eine Erklärung sein sollte, die die Staaten rechtlich nicht bindet. Deswegen arbeiteten an ihr vor allem Philosophen, Religionsführer und Aktivisten mit, während sich die eigentlichen Politiker eher der Struktur der kommenden UN zuwandten (Igantieff 2002).

⁵Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ (in Kraft getreten 1973), der „Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (1976) und das „Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung“ (1969).

Auch wenn PiT insgesamt in Fragen der Menschenrechte teilweise noch recht zurückhaltend und sich langsam vortastend formuliert,⁶ ist sie bezüglich sozialer Menschenrechte ihrer Zeit teilweise voraus und begründet, was wir heute die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation nennen.⁷

3. These: Den Hauptdemokratisierungswellen von Staaten mit einer bestimmten konfessionellen Mehrheit ist in der Regel eine Befürwortung der Demokratie in der religiösen Ethik vorangegangen (Schmidt 2008; Schirmmacher 2009).

Samuel P. Huntington hat 1993 die berühmte, weithin rezipierte These von vier Wellen der Demokratisierung aufgestellt (Huntington 1992, Huntington 1993, Huntington, 1997). Neben soziologischen und wirtschaftlichen Faktoren stellt er dabei eine auffallende Häufung der religiösen Mehrheitsreligion bzw. -konfession fest, nach der – hier von mir vereinfachend wiedergegeben – in der ersten Welle 1828–1926 vor allem protestantische, in der zweiten 1943–1962 vor allem protestantische, katholische und fernöstliche, in der dritten Welle 1974–1988 vor allem katholische und orthodoxe Länder demokratisch wurden und in der vierten Welle nach 1989/1990 alle genannten Religionen wieder zum Zuge kamen.

Ist es wirklich Zufall, dass die Wende der Katholischen Kirche hin zu Religionsfreiheit, Menschenrechten, Demokratie usw. im 2. Vatikanischen Konzil der dritten weltweiten Demokratisierungswelle von 1974–1990 vorausging, die auch fast alle katholischen Länder in Europa und Lateinamerika erfasste? Ich will hier keine rein monokausale Abhängigkeit vertreten, aber doch weitere Diskussion und Forschung anregen.

4. These: Ohne PiT hätte dem Umbruch, den das 2. Vatikanische Konzil bedeutete, ein wesentlicher Baustein gefehlt.

Der Einsatz für Religionsfreiheit (Dh) wäre ein auf das Religiöse beschränktes Thema geblieben⁸ – erst auf dem Hintergrund von PiT und der Anerkennung der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte wird die Religionsfreiheit als eines der zentralen Menschenrechte in den gesamten Men-

⁶Das deutlichste Beispiel ist PiT 15, wo das Menschenrecht, den „Lebensstand zu wählen“, daraus besteht, „eine Familie zu gründen“ oder „das Priestertum oder den Ordensstand zu ergreifen“. Es fehlt sowohl das nichtreligiös bestimmte Ledigsein ebenso wie schon der Blick auf die nichtkatholische Christenheit. In PiT 41 wird das zunehmende Teilnehmen der Frauen am öffentlichen Leben als Fakt beschrieben, aber selbst die „Menschenwürde“ der Frauen als etwas, was diesen „heutzutage immer mehr bewußt wird“, wie das Lehramt dazu steht, wird vage formuliert.

⁷Eine vollständige Auflistung der in PiT angesprochenen Menschenrechte, auch der zweiten und dritten Generation, bei Defeis 2013: 39–41.

⁸Zur Geschichte der Religionsfreiheit auf dem 2. Vatikanischen Konzil vgl. Gabriel, Spieß, Winkler 2013; Siebenrock 2009.

schenrechtsdiskurs eingeordnet (vgl. Winter 2009). Denn in der Erklärung zur Religionsfreiheit (Dh) ist die Menschenrechtsargumentation nicht das tragende Element⁹ (s. Böckenförde 2013) und auch sonst spielt der Menschenrechtsgedanke in den Erklärungen des 2. Vatikanischen Konzils eine marginale Rolle¹⁰, auch wenn man später fast immer DH im Lichte von PiT gelesen hat.

5. These: Wie im Falle der Religionsfreiheit¹¹ (Dh) ist auch im Falle der Menschenrechte (PiT) der entscheidende Punkt, dass die Kirche die Menschenrechte nicht nur einfach notgedrungen und pragmatisch anerkennt, eben als rein positives Recht, oder nur als rein politische Ordnung sieht, sondern sie die Menschenrechte aus dem christlichen Glauben und Menschenbild selbst heraus als unabdingbar und universal gelehrt hat (Hoye 1999; Link).

Auch wenn die Menschenrechte „alle Menschen guten Willens“ (dreimal in PiT: Untertitel, 163, 172) – so bekanntlich erstmals in einer Anrede einer Enzyklika, die bis dato immer nur an (katholische) Christen gerichtet waren (Dubois, Klee 2013: 2, 15; Johannes XXIII. 1963: 85, Fn. 1) – verbinden und damit über die Kirche und die Christenheit hinaus weisen und auch von Nichtchristen erkannt und befolgt werden können, so sind doch zugleich die Menschenrechte auch etwas, was sich integral aus dem christlichen Glauben ergibt. Die Menschenrechte machen überhaupt nur Sinn, wenn sie sich auch aus der jeweiligen Weltanschauung der Menschen begründen lassen (s. Schirrmacher 2012: 49–76, 31–41).

Die Menschenrechte werden in PiT mit allen klassischen ethischen Begründungen der katholischen Theologie verbunden, dem „Naturrecht“, „Naturgesetz“, „natürlichen Gesetz“ bzw. der „sittlichen Ordnung“ (PiT 9, 13, 18, 28, 30, 47, 80–81, 85, 124, 133, 157, ähnlich 16, 48, 55, 86; vgl. Lohmann 2002; Freistetters, Klose, Weiler 2005), dem ewigen Gesetz (PiT 1, 38, 51), Gott

⁹Die Menschenrechte werden lediglich in DH 6 als Aufgabe des Staates erwähnt, der deswegen auch die Religionsfreiheit zu schützen hat. Es ist erstaunlich, dass PiT offensichtlich keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entwicklungsgeschichte der Religionsfreiheitsthematik auf dem 2. Vatikanischen Konzil genommen hat, vgl. Siebenrock 2006: 417, Siebenrock 2005: 153–165. Man sah das Thema offensichtlich nur am Rande als Anwendung eines konkreten Menschenrechtes. Und das, obwohl PiT 14 ausdrücklich sagt, dass die Religionsfreiheit „zu den Menschenrechten gehört“ (vgl. Winter 2009).

¹⁰So nach Durchsicht aller älteren und neueren Konzilsgeschichten (z. B. Alberigo 1997–2008) und Kommentaren zu den Konzilstexten. Überhaupt wäre es eine interessante Forschungsfrage, warum das Konzil nicht an eine Menschenrechtserklärung dachte, sondern der Papst dies durch PiT abdeckte.

¹¹So bes. Siebenrock 2006: 416.

selbst¹² (PiT 1, 14, 38, 45, 46), der (PiT 5, 14, 48–51, der Heiligen Schrift (PiT 39, 46, 51, 83, 170), der Tradition (z. B. PiT 38), dem kirchlichen Lehramt (z. B. PiT 160, 167), dem Gewissen (PiT 5, 14, 48, 49) und der Vernunft (PiT 9, 35, 38, 47, 51, 112–114, 117).

6. *These: Man darf zwischen den beiden Begründungszugängen – weltanschauungs- und religionsübergreifend und spezifisch christlich – keinen Widerspruch sehen.* Gemeinsam ergeben sie Sinn, gegeneinander gestellt gefährden sie je für sich die Anerkennung der Menschenrechte (vgl. Hoye 1999; Maier 2006). In PiT werden deutlich beide Zugänge vertreten, auch wenn der Papst davon ausgeht, dass die Würde der menschlichen Person von der Offenbarungswahrheit her noch höher einzuschätzen sei (PiT 10), als es Vernunft, Gewissen und natürliches Sittengesetz begründen können.

Für Klaus Tanner ist der Menschenrechtsgedanke etwa einfach „das entscheidende Schnittfeld zwischen inner- und außerkirchlichen Bemühungen um die Gestaltung eines humanen Ethos als Grundlage politischen Handelns“ (Tanner 1993: 35).

Exkurs: Die Menschenrechte müssen natürlich von ihrem Selbstverständnis her nicht nur allen Staaten, sondern auch allen Religionen und Weltanschauungen vorgeordnet sein, sonst funktionieren sie nicht. Auch die christlichen Kirchen dürfen sie nicht für sich allein vereinnahmen.

So sehr ich als christlicher Theologe und Religionssoziologe wiederholt eine christliche Begründung der Menschenrechte vorgelegt habe (zuletzt: Schirmmacher 2012: 69–76) und so sehr ich davon überzeugt bin, dass geschichtlich gesehen zentrale Elemente der Menschenrechtsidee aus der jüdisch-christlichen Tradition stammen, wenn auch oft in säkularisierter Form (s. Schirmmacher 2011: 9–172), und ich das Begründungsdefizit der Menschenrechtsidee immer wieder anmahne (Schirmmacher 2012: 49–50), so sehr gilt doch auch: 1. Niemand kann daran interessiert sein, dass der andere die Menschenrechtsidee ablehnt, weil er die allein als Begründung herangezogene eigene Religion oder Weltanschauung ablehnt. 2. Pragmatismus im Sinne der Berufung auf die Menschenrechte aus einem allgemein menschlichen Gefühl und der immer stärker werdenden positiven Erfahrung mit der Menschenrechtspraxis ist nicht das Schlechteste, wenn es ein menschenwürdiges Leben ermöglicht. 3. Und schließlich: Es ist sicher besser, dass jemand die Menschenrechte begrüßt, ja einhält, und nicht genau weiß, wie eine konkrete intellektuelle Begründung lautet, als dass ihn seine Ablehnung einer bestimmten Begründung dazu bringt, dass er sich zu Menschenrechtsverletzungen berechtigt glaubt.

¹²Vgl. auch „gottgesetzt“ im Zitat von Papst Pius XII.: „Aus der gottgesetzten Rechtsordnung ergibt sich das unveräußerliche Recht des Menschen auf Rechtssicherheit“ (PiT 27).

Bedeutende Menschenrechtsphilosophen halten und hielten – wie schon die amerikanische Unabhängigkeitserklärung von 1776 – die Menschenrechte für „self-evident“¹³, also offensichtlich, selbstverständlich, sich selbst erklärend. Ihre Durchsetzung verdankten sie nicht philosophischer oder religiöser Überlegungen, sondern Mitleid und Schrecken angesichts fürchterlicher Unrechtserfahrungen und dazu seien alle Menschen in der Lage. Der rationale Diskurs helfe bei der Ausgestaltung, doch die Motivation sei emotional. Angesichts von Konzentrationslagern, Hungerepidemien („Biafra“) oder Völkermord („Ruanda“) – um drei Ereignisse zu nennen, die der Anerkennung der Menschenrechte einen großen Schub gegeben haben – reagiere fast jeder Mensch eben gleich. Die Antisklavereibewegung sei zwar von sehr religiösen Menschen ausgegangen, habe es aber geschafft, das emotionale Entsetzen vieler ohne Rücksicht auf deren Weltanschauung zu wecken – der kleine Mann empfinde mit und setzte dies gegen Staat und Wirtschaft durch.

Der Philosoph Charles Taylor meint sogar, dass sich die Idee der Menschenrechte gerade so global verbreiten konnte, weil man auf eine allen gemeinsame Begründung verzichtet habe (Taylor 2006).

Die interne Vollendung von PiT in der Katholischen Kirche

7. These: Die Frage nach dem Verhältnis großer religiöser Organisationsstrukturen zu staatlichen Strukturen, insbesondere zur Demokratie, bleibt auf der Tagesordnung, auch für die Kirchen.

Der französische Staatstheoretiker Montesquieu (1689–1755) vertrat 1748 in seinem Hauptwerk, dass die Monarchie eher zur katholischen Religion passe, die Republik eher zur protestantischen.¹⁴ Für lange Zeit schien er recht zu behalten, die zunehmende Demokratisierung katholischer Länder seit dem 2. Vatikanischen Konzil (Gabriel, Spieß, Winkler 2013: 8; Schirmmacher 2009: 22–23) machte nach und nach eine Differenzierung notwendig. Heute sind bis auf Kuba¹⁵ alle Länder mit einer katholischen Bevölkerungsmehrheit Demokratien.

¹³Zu den Worten “We hold these truths to be self-evident” vgl. aus katholischer Sicht Scaperlanda, Collett 2007.

¹⁴Schmidt 2008: 77, zu Montesquieu insgesamt 66–79.

¹⁵Dass Kuba keine Demokratie ist, ist natürlich weder der dortigen katholischen Kirche noch der katholischen Bevölkerungsmehrheit zuzuschreiben.

Dies darf und wird nicht dauerhaft ohne Konsequenzen auch für den Vatikan und seine staatliche Struktur („Heilige Stuhl“), aber auch seine kirchliche Struktur bleiben. Dabei geht es nicht um eine antireligiöse Forderung von außerhalb, auch nicht vorrangig um eine Forderung ‚moderner‘ Laienbewegungen in der katholischen Kirche, sondern um die konsequente Fortsetzung eines Weges, den die Kirche mit PiT und DH lehrmäßig eingeschlagen hat, der sich also aus der Mitte des katholischen bzw. christlichen Glaubens ergibt.

8. These: Wenn man bestimmte Menschenrechte, einschließlich der Religionsfreiheit, innerhalb einer christlichen Glaubensgemeinschaft und kirchenrechtlichen Struktur bestimmten Einschränkungen unterwerfen will, wäre zumindest eine ausführliche theologische Begründung zu erwarten. Diese fehlt in der Katholischen Kirche – soweit ich es übersehen kann – in öffentlichen Verlautbarungen.

Gerade die Katholische Kirche, die stärker als jede andere Religionsgemeinschaft und Kirche umfangreiche kirchenrechtliche Bestimmungen formuliert hat – und dies in einer über 1500jährigen Rechtsgeschichte –, und die in ihrem innerreligiösen Rechtssystem unter allen religiösen Gemeinschaften einem staatlichen Rechtssystem am nächsten kommt, müsste in der Lage sein, hier genaue Grenzziehungen samt Begründung vornehmen zu können.

Würde man dies tun, würde sich schnell herausstellen, dass die große Masse der Menschenrechte von solchen Einschränkungen nicht betroffen wäre und man könnte in eine Diskussion über den verbleibenden Rest eintreten. Denn sicher will niemand beispielsweise das Menschenrecht auf Trinkwasser oder das Folterverbot für innerkirchliche Belange einschränken.

Ohne eine solche Benennung und Begründung für bestimmte Einschränkungen bleibt es dagegen eher der Einzelsituation (oder gar aktuellen Machtstrukturen) überlassen, wann man sich auf die Menschenrechte beruft und wann darauf, dass das Lehramt, die Glaubenslehren oder auch nur die Leitungsentscheidung Vorrang haben.

9. These: In PiT (und ebenso in Dh) fehlt noch der Gedanke, dass die Kirche selbst die Menschenrechte verletzen kann, ein Gedanke, der durch die offiziellen Entschuldigungen von Papst Johannes Paul II. und Papst Benedikt XVI., etwa für den Umgang mit Indianern in Südamerika, die Kreuzzüge oder den sexuellen Missbrauch von Kindern, längst selbstverständlich geworden ist (s. Daase 2013).

Spätestens im letzteren Fall handelt es sich ja schon nicht mehr um außerkirchliche Opfer, sondern um Opfer innerhalb der Katholischen Kirche. Dies hat Papst Benedikt XVI. erstmals ganz unmissverständlich in seinem Hirtenbrief an die Irische Bischofskonferenz zum Ausdruck gebracht (Benedikt XVI. 2010, bes. § 9). Dieser Gedanke müsste konsequent im Umgang mit allen Mit-

gliedern der Kirche ausgebaut werden. Noch aber fehlt – von Einzelthemen abgesehen – eine stringente Begründung und Forderung, geschweige denn Umsetzung, wie die Kirche auch die Einhaltung der Menschenrechte in ihrer Mitte fördern, schützen und die Übertretung ahnden kann.

10. These: Es wäre wünschenswert, wenn der Vatikan die grundlegenden Menschenrechtspakte der UN nicht nur moralisch stützen und innerhalb der UN als ‚Permanenter Beobachter‘ hochhalten würde, sondern auch als und im Vatikanstaat juristisch anerkennen würde. Das gilt, auch wenn er UN-Verträge nicht ohne Weiteres wie Vollmitglieder ratifizieren kann. Er könnte dies ja mit gewissen, schriftlich festgehaltenen Vorbehalten in Detailfragen, wie dies ja auch andere Staaten bei der Ratifizierung getan haben, tun.¹⁶

Es war mir unangenehm, in meinem Buch „Menschenrechte“ schreiben zu müssen: „Außer Saudi-Arabien, Myanmar, Fidschi, Tonga, Brunei und dem Vatikanstaat bezeichnen sich alle anderen Länder der Erde als Demokratien mit Menschenrechtsstandards“, warum ich gleich hinzufügte: „der Vatikan ist zudem einer der Vorkämpfer der Menschenrechte.“ (Schirrmacher 2012: 9).

Insofern der Vatikan ein Staat ist, das heißt als ‚Heiliger Stuhl‘, dürfte eigentlich einer Übernahme von UN-Menschenrechtspakten nichts im Wege stehen. Wo dann zum Ausgleich mit dem Menschenrecht auf Religionsfreiheit Einschränkungen für den kirchlichen Bereich unumgänglich erscheinen, müsste man diese hinterlegen und genau begründen.

Mir ist dabei allerdings bewußt, dass es oft nicht der Wortlaut der Menschenrechtspakte oder anderer UN-Verträge ist, der dem Vatikan (und anderen Christen) Probleme bereitet, sondern die Auslegung durch Lobbyorganisationen (die etwa das Recht auf Abtreibung in der Formulierung „reproductive health“ sehen) oder UN-Gremien (wenn etwa der sexuelle Missbrauch von Kindern nur für den Heiligen Stuhl zur Folterkonvention gezählt wird oder die Tat jedes Priesters zum hoheitlich-staatlichen Handeln des Heiligen Stuhls erklärt wird).

11. These: Es wäre erfreulich, wenn die Katholische Kirche die Spaltung in den Umgang mit Menschenrechten und Religionsfreiheit außerhalb und den Umgang innerhalb der Kirche überwinden könnte, ebenso wie sie die einstige Spaltung, lehrmäßig und weitgehend auch in der Realität überwunden hat, dass sie sich dort für Menschenrechte und Religionsfreiheit eingesetzt hat, wo sie

¹⁶Nach meinem Gespräch mit Papst Franziskus hege ich gewisse Hoffnungen, dass sich das bald ändern könnte.

Minderheit war, gleiche Rechte aber nicht für andere Minderheiten gelten ließ, wo die Bevölkerungsmehrheit katholisch war und/oder die Regierung sich dem Katholizismus verpflichtet fühlte (bes. Cook 2012: 28–31 u. ö.)¹⁷.

In meinem Buch ‚Fundamentalismus‘ (Schirmmacher 2010; erweitert Schirmmacher 2014) stelle ich die These auf, dass die Anerkennung von Menschenrechten und Religionsfreiheit jedwede Art von Fundamentalismus ausschließt (so auch Wippermann 2013: 10 u. ö.), da ich Fundamentalismus nicht einfach als Wahrheitsanspruch definiere, sondern als eine aus einem Wahrheitsanspruch abgeleitete Berechtigung oder gar Forderung, andere Menschen zu zwingen, genauso zu denken und zu leben, durch Gewalt, durch Missbrauch des Staates usw.

Wenn dem so wäre, wäre der konsequente Verzicht auf Zwang nicht nur gegenüber Andersdenkenden, sondern auch innerhalb einer Religionsgemeinschaft unabdingbar, um Fundamentalismus zu vermeiden (Schirmmacher 2008).

Ökumenische Chancen auf Grundlage der Menschenrechte

12. These: Das von der organisierten Weltchristenheit 2011 gemeinsam unterzeichnete Dokument „Christliches Zeugnis in einer multireligiösen Welt“ („Christian Witness in a Multireligious World“)¹⁸ ist ein Meilenstein ökumenischen Menschenrechtsverständnisses.

2011 hat der Vatikan, vertreten durch den Pontifical Council for Interreligious Dialogue, zusammen mit dem Ökumenischen Rat der Kirchen und der Weltweiten Evangelischen Allianz, also mit den zwei anderen globalen christlichen Körperschaften, deren Kirchen mit je etwas über 600 Mio. Mitgliedern zusammen so viele Mitglieder haben, wie die Katholische Kirche für sich, „Mission“ – und damit eine wirklich ureigenste christliche Tätigkeit – vollumfänglich in den Kontext des Menschenrechtsgedankens gestellt, der einerseits das Recht auf Religionsfreiheit und damit auch auf Mission stützt, andererseits aber auch die Methoden der Mission beschränkt. Mission darf nie die Menschenwürde anderer beeinträchtigen!

¹⁷Belege dafür, dass das zuvor bewusst so gelehrt wurde, finden sich bei Böckenförde 2013: 171–172 und Cook 2012: 28–31.

¹⁸Dt. Text: Troll, Schirmmacher 2011: 295–299; engl. Text: PCID 2011: 264–268. Eine Einschätzung aus Sicht des Vatikans bei Kodithuwakku 2011.

Aufbauend auf der Erfahrung dieses Dokumentes¹⁹ wäre eine verstärkte ökumenische Gemeinsamkeit auf Grundlage der Menschenrechte wünschenswert, beweist das Dokument doch, dass auf der Grundlage der Menschenrechte Gemeinsames auch dort formuliert werden kann, wo dies theologisch zunächst unmöglich erscheint. Mission wird zwar einerseits nicht nur als von Gott autorisiert, sondern politisch auch als von der Religionsfreiheit geschützt angesehen, sondern gleichzeitig in ihrer Ausübung von dem Respekt vor der Menschenwürde des anderen bestimmt und beschränkt (Prinzipien 5, 7), kann sich doch eine Verletzung der Menschenwürde anderer nie auf die Autorität Gottes berufen.

In diesem Dokument hat sich die mit PiT beginnende Einbeziehung des Menschenrechtsgedankens in die Theologie selbst als ein stabiles katholisches Element erwiesen, dass als Ausgangspunkt für überraschend ökumenische Gemeinsamkeiten taugt.

Literatur

PiT = ‚Pacem in Terris‘:

Johannes XXIII. Die Friedenszyklika Papst Johannes' XXIII. *Pacem in Terris*. Freiburg, Wien, Basel: Herder, 1963 (Deutsch)

URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_xxiii/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem_ge.html (Deutsch)

URL: http://www.vatican.va/holy_father/john_xxiii/encyclicals/documents/hf_j-xxiii_enc_11041963_pacem_lt.html (Latein)

DH = ‚Dignitatis humanae‘:

„Dignitatis humanae“. Gabriel, Spieß, Winkler 2013: 15–35 (Lateinisch-Deutsch)

Giuseppe Alberigo (Hg.). *Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils*. 5 Bde. Ostfildern : Grünewald u. a., 1997–2008.

Abdullahi A. An-Na'im, Jerald D. Gort, Henry Jansen, Hendrik M. Vroom. *Human Rights and Religious Values: An Uneasy Relationship?* Grand Rapids (MI): William B. Eerdmans, 1995.

¹⁹Als einer, der an dem fünfjährigen Prozess beteiligt war, kann ich bestätigen, wie wichtig der Menschenrechtsgedanke für alle Beteiligten als Konsensgrundlage war und wie stark er inzwischen international beim Thema ‚Mission‘ mitgedacht wird.

- Benedikt XVI. Hirtenbrief des Heiligen Vaters Benedikt XVI. an die Katholiken Irlands. 2010. http://www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/letters/2010/documents/hf_ben-xvi_let_20100319_church-ireland_ge.html.
- Ernst-Wolfgang Böckenförde. „Einleitung zur Textausgabe der ‚Erklärung über die Religionsfreiheit““. S. 170–184 in: Karl Gabriel, Christian Spieß, Katja Winkler (Hg.). Die Anerkennung der Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Paderborn: Schönigh, 2013.
- Veronika Bock (Hg.). Die Würde des Menschen unantastbar? 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Berlin/Münster: Lit, 2010.
- Daniel Bogner, Stefan Herbst (Hg.). Man hört nichts mehr von Unrecht in deinem Land: Zur Menschenrechtsarbeit der katholischen Kirche. Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden 100. Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax, 2004.
- Manfred Brocker, Tine Stein (Hg.). Christentum und Demokratie. Darmstadt: Wiss. Buchges., 2006.
- Nelu Burcea, Thomas Schirrmacher (Hg.). Journalul Libertatii de Constiinta. Bukarest: Editura Universitara, 2013. ISBN 978-606-591-728-6.
- Francis A. Chullikatt. “The Encyclical’s Historical Background and Contemporary Relevance”. 17–26 in: Francis Dubois, Josef Klee (Hg.). Pacem in Terris: Its Continuing Relevance for the Twenty-First Century. Washington: Pacem in Terris Press, 2013.
- Edwin Cook. Roman Catholic Hegemony and Religious Freedom. Leipzig: Amazon, 2012 (Dissertation).
- Christopher Daase. „Entschuldigung und Versöhnung in der internationalen Politik“. Aus Politik und Zeitgeschichte 63 (2013): 25/26 (17.6.): 43–49.
- Elizabeth F. Defeis. “The Encyclical’s Teaching that Peace is Possible Only with the Fulness of Human Rights”. S. 35–52 in: Francis Dubois, Josef Klee (Hg.). Pacem in Terris: Its Continuing Relevance for the Twenty-First Century. Washington: Pacem in Terris Press, 2013.
- Francis Dubois, Josef Klee (Hg.). Pacem in Terris: Its Continuing Relevance for the Twenty-First Century. Washington: Pacem in Terris Press, 2013.
- Deutsche Kommission Justitia und Pax. Religion und Demokratie: Muslimische und christliche Perspektiven. Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden 106. Bonn: Deutsche Kommission Justitia et Pax, 2004.

- Bardo Fassbender. Menschenrechteerklärung: The Universal Declaration of Human Rights – Allgemeine Erklärungen der Menschenrechte. München: Sellier, 2009.
- Giorgio Filibeck. Die Menschenrechte. Soziallehre von Johannes Paul II. 7. Vatikanstadt: Päpstliche Kommission „Iustitia et Pax“, 1982.
- Werner Freistetter, Alfred Klose, Rudolf Weiler (Hg.). Naturrecht als Herausforderung – Menschenrechte und Menschenwürde. Wien: NWV, 2005.
- Karl Gabriel, Christian Spieß, Katja Winkler (Hg.). Die Anerkennung der Religionsfreiheit auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Paderborn: Schöningh, 2013.
- Marianne Heimbach-Steins, Rotraud Wielandt, Reinhard Zintl (Hg.). Religiöse Identität(en) und gemeinsame Religionsfreiheit: Eine Herausforderung pluraler Gesellschaften. Würzburg: Ergon, 2006.
- Allen D. Hertzke. Freeing God's children. The Unlikely Alliance for Global Human Rights. Oxford: Rowman & Littlefield, 2004.
- Ulrich Van der Heyden, Jürgen Becher. Mission und Gewalt: Der Umgang christlicher Mission mit Gewalt und die Ausbreitung des Christentums in Afrika und Asien in der Zeit von 1792 bis 1918/19. Missionsgeschichtliches Archiv 6. Stuttgart: Franz Steiner, 2000.
- Samuel P. Huntington. The third wave. Norman: Univ. of Oklahoma, 1993.
- Samuel P. Huntington, Religion und die dritte Welle, in: Europäische Rundschau 20 (Winter 1992) 1: 47–65.
- Samuel P. Huntington. “After twenty years”. Journal of Democracy 8 (1997) 4: 3–12.
- Michael Ignatieff. Die Politik der Menschenrechte. Hamburg: Europäische Verlagsanstalt, 2002.
- Hans Jörg (Hg.). Menschenrechte in die Zukunft denken: 60 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Baden-Baden : Nomos, 2009.
- Hubert Kirchner. Die römisch-katholische Kirche vom II. Vatikanischen Konzil bis zur Gegenwart. Kirchengeschichte in Einzeldarstellungen IV/1. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, 1996.
- Fr. Indunil J. Kodithuwakku K. “Christian Witness in a Multi-religious World ...: First Anniversary: Rethinking back and Looking ahead”. Pontificum Consilium pro Dialogo inter Religiones 137 (2011/2012): June-December 2011. 269–272.

- Gerhard Lindemann. Die Geschichte der Evangelischen Allianz im Zeitalter des Liberalismus (1846–1879). Theologie: Forschung und Wissenschaft Bd. 24. Münster: Lit Verlag, 2011.
- Christian Link. Gottesbild und Menschenrechte. S. 147–169. in: Hans-Peter Mathys. Ebenbild Gottes – Herrscher über die Welt: Studien zu Würde und Auftrag des Menschen. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener, 1998.
- Friedrich Lohmann. Zwischen Naturrecht und Partikularismus: Grundlegung christlicher Ethik mit Blick auf die Debatte um eine universale Begründbarkeit der Menschenrechte. Theologische Bibliothek Töpelmann 116. Berlin: Walter de Gruyter, 2002.
- Hans Maier. Demokratischer Verfassungsstaat ohne Christentum – was wäre anders?. St. Augustin: Konrad-Adenauer-Stiftung, 2006.
- PCID. “Christian Witness in a Multi-religious World”. Pontificum Consilium pro Dialogo inter Religiones 137 (2011/2012): June-December 2011. 261–268.
- Michael A Scaperlanda; Teresa S Collett. Recovering self-evident truths: Catholic perspectives on American law Washington, D.C.: Catholic University of America Press, 2007.
- Hermann Schalück: „Die katholische Menschenrechtsdebatte“. S. 65–76 in: Menschenrechte. Jahrbuch Mission 2005. Hamburg: Missionshilfe Verlag, 2005.
- Thomas Schirrmacher. “‘But with gentleness and respect’: Why missions should be ruled by ethics – An Evangelical Perspectives for a Code of Ethics of Christian Witness”. Current Dialogue (World Council of Churches) 50 (Febr 2008): 55–66.
- Thomas Schirrmacher. „Demokratie und christliche Ethik“. Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) 14/2009 (30.3.2009): 21–26, http://www1.bpb.de/publikationen/N6VK9L,0,Demokratie_und_christliche_Ethik.html.
- Thomas Schirrmacher. Fundamentalismus. Holzgerlingen: SCM Hänssler, 2010.
- Thomas Schirrmacher. „Mission und Religionsfreiheit – eine evangelikale Perspektive“. S. 113–133 in: Marianne Heimbach-Steins, Heiner Bielefeldt (Hg.). Religionen und Religionsfreiheit. Würzburg: Ergon Verlag, 2010b.
- Thomas Schirrmacher. Ethik. Bd. 6. Nürnberg: VTR, 2011-5. S. 9–172.

- Thomas Schirrmacher. Menschenrechte: Anspruch und Wirklichkeit. Holzgerlingen: SCM Hänssler, 2012.
- Thomas Schirrmacher. Menschenhandel. Holzgerlingen: SCM Hänssler, 2013⁴.
- Thomas Schirrmacher. Fundamentalism. VKW: Bonn, 2014.
- Manfred G. Schmidt, Demokratietheorien. Wiesbaden: Verlag für Sozialwiss., 2008⁴.
- Roman A. Siebenrock. „Theologischer Kommentar zur Erklärung über die religiöse Freiheit Dignitatis humanae“. S. 215–218 in: Peter Hünemann, Bernd Jochen Hilberath (Hg.). Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Band 5. Freiburg, Basel, wien: Herder, 2005.
- Roman A. Siebenrock. „... die Juden weder als von Gott verworfen noch als verflucht‘ darstellen (NA 4) – die Kirche vor den Menschenrechten religiös andersgläubiger Menschen“. S. 415–423 in: Peter Hünemann, Bernd Jochen Hilberath (Hg.). Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Band 4. Freiburg, Basel, wien: Herder, 2006.
- Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Die Kirche und die Menschenrechte: Historische und theologische Reflexionen. Arbeitshilfen 90. Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, 1991.
- Klaus Tanner. Der lange Schatten des Naturrechts. Stuttgart: Kohlhammer, 1993.
- Charles Taylor. „A world consensus on human rights“. S. 411–417 in: Chin L. Ten (Hg.). Theories of rights. Aldershot: Ashgate, 2006.
- Christian Troll, Thomas Schirrmacher. „Der innerchristliche Ethikkodex für Mission“. Materialdienst der EZW 74 (2011) 8: 293–299 (Text S. 295–299).
- Karl Heinz Voigt, Thomas Schirrmacher (Hg.). Menschenrechte für Minderheiten in Deutschland und Europa: Vom Einsatz für die Religionsfreiheit durch die Evangelische Allianz und die Freikirchen im 19. Jahrhundert. VKW: Bonn, 2003.
- Jörg Winter. „Religionsfreiheit als Menschenrecht“. Kirche & Recht 15 (2009): 65–71.
- Wolfgang Wippermann. Fundamentalismus: Radikale Strömungen in den Weltreligionen. Freiburg: Herder, 2013.

Die Deutsche Bibliothek - CIP

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

© 2014 bei den Verfassern der Beiträge und VKW
ISBN 978-3-86269-093-0
ISSN 1618-7865

Die Herausgeber sind zu erreichen über:
Thomas Schirmmacher: DrThSchirmmacher@me.com
Max Klingberg, IGFM, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt/M.
info@igfm.de

Printed in Germany

Umschlaggestaltung und Gesamtherstellung:
BoD Verlagsservice Beese, Friedensallee 76, 22765 Hamburg
www.rvbeese.de / info@rvbeese.de
Verlag für Kultur und Wissenschaft (Culture and Science Publ.)
Friedrichstr. 38, 53111 Bonn, Fax 02 28/9 65 03 89
www.vkwonline.de / info@vkwonline.de

Verlagsauslieferung: IC-Medienhaus
D-71087 Holzgerlingen, Tel. 0 70 31/74 14-177, Fax -119
www.icmedienhaus.de

herausgegeben von
Thomas Schirmacher und Max Klingberg

Jahrbuch Religionsfreiheit 2014



Die Evangelische Allianz in Deutschland